



Bericht und Beschlussempfehlung

des Innen- und Rechtsausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW
Drucksache 18/2494 (neu) - 2. Fassung

Der Innen- und Rechtsausschuss hat sich mit dem ihm durch Plenarbeschluss vom 11. Dezember 2014 überwiesenen Gesetzentwurf zur Änderung des Landesbeamtengesetzes in mehreren Sitzungen befasst und eine schriftliche Anhörung dazu durchgeführt. Er schloss seine Beratungen in seiner Sitzung am 11. März 2015 ab.

Einstimmig empfiehlt er dem Landtag die Annahme des Gesetzentwurfs in der geänderten Fassung der rechten Spalte der nachfolgenden Gegenüberstellung. Änderungen gegenüber dem Ursprungsgesetzentwurf sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

gez. Barbara Ostmeier
Vorsitzende

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und der Abgeordneten des SSW:

Ausschussvorschlag:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.06.2014 (GVOBl. S. 92, 98) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) § 52 wird wie folgt neu gefasst:
Übergang von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen“

b) Nach § 83 wird ein § 83 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

„§ 83 a Erfüllungsübernahme bei Schmerzensgeldansprüchen“

2. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:

„Übergang von Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüchen“

b) In Satz 1 wird das Wort „Schadensersatzanspruch“ durch die Worte „Schadensersatz- und Schmerzensgeldansprüche“ ersetzt.

3. Nach § 83 wird ein § 83 a mit folgendem Inhalt eingefügt:

Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG)

Das Landesbeamtengesetz (LBG) vom 26.03.2009 (GVOBl. 2009, 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01.06.2014 (GVOBl. S. 92, 98) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird **nach der Überschrift zu § 83 folgende Überschrift eingefügt:**

(entfällt)

(entfällt)

„§ 83 a Erfüllung durch den Dienstherrn bei Schmerzensgeldansprüchen“

(entfällt)

2. Nach § 83 wird folgender § 83 a eingefügt:

„§ 83 a
Erfüllungsübernahme bei
Schmerzensgeldansprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den er oder sie in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamter oder Beamtin erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die Erfüllungsübernahme verweigern, wenn auf Grund desselben Sachverhalts eine einmalige Zahlung als Unfallausgleich gemäß § 39 SHBeamtVG, als Unfallentschädigung gemäß § 48 SHBeamtVG oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 SHBeamtVG gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen.

(4) Das für Finanzen zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Verfahren so-

„§ 83 a
Erfüllung durch den Dienst-
herrn bei Schmerzensgeldan-
sprüchen

(1) Hat die Beamtin oder der Beamte wegen eines tätlichen rechtswidrigen Angriffs, den **sie** oder **er** in Ausübung des Dienstes oder außerhalb des Dienstes wegen der Eigenschaft als Beamtin oder Beamter erleidet, einen rechtskräftig festgestellten Anspruch auf Schmerzensgeld gegen einen Dritten, kann der Dienstherr auf Antrag die Erfüllung dieses Anspruchs bis zur Höhe des festgestellten Schmerzensgeldbetrags übernehmen, soweit dies zur Vermeidung einer unbilligen Härte notwendig ist. Der rechtskräftigen Feststellung steht ein Vergleich nach § 794 Absatz 1 Nummer 1 ZPO gleich, sobald er unwiderruflich und **soweit er** der Höhe nach angemessen ist.

(2) Eine unbillige Härte liegt insbesondere vor, wenn die Vollstreckung über einen Betrag von mindestens 250 € erfolglos geblieben ist. Der Dienstherr kann die **Übernahme der Erfüllung** verweigern, wenn auf Grund desselben **Sachverhalts Zahlungen** als Unfallausgleich gemäß § 39 SHBeamtVG **gewährt werden, oder wenn eine Zahlung als einmalige** Unfallentschädigung gemäß § 48 SHBeamtVG oder als Schadensausgleich in besonderen Fällen gemäß § 49 Absatz 1 Satz 2 SHBeamtVG gewährt wird.

(3) Die Übernahme der Erfüllung ist innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Jahren nach Rechtskraft des Urteils schriftlich unter Nachweis der Vollstreckungsversuche zu beantragen. **Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde oder die von ihr bestimmte Behörde; für Beamtinnen und Beamte des Landes kann die Landesregierung die Zuständigkeit auf die für die Zahlung der Dienst- oder Versorgungsbezüge zuständige Behörde übertragen. Soweit der Dienstherr die Erfüllung übernommen hat, gehen die Ansprüche auf ihn über. Der Übergang der Ansprüche kann nicht zum Nachteil des oder der Geschädigten geltend gemacht werden.**

(entfällt)

wie die Erfüllungsübernahme und die Gewährung von Rechtsschutz in weiteren Fällen durch Rechtsverordnung zu regeln.“

**Artikel 2
Übergangsregelung**

Für Schadensersatzansprüche gemäß § 83 a, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begründet wurden und deren Frist zur Übernahme der Erfüllung durch den Dienstherrn gemäß § 83 a Absatz 3 Satz 1 am 01.01.2015 noch nicht abgelaufen war, kann der Antrag mit einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Regelung gestellt werden.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

**Artikel 3
Inkrafttreten**

unverändert